

**Hartmut Kreß \***

## **Das Menschenbild des Grundgesetzes – Leitideen und heutige Anschlussfragen**

*Referat auf der Bundestagung 2017 des Fachverbands Ethik und der Fachtagung für Ethik-Lehrkräfte in Bayern im Pädagogischen Institut der Stadt München am 18.11.2017*

### **Gliederung des nachfolgenden Referats:**

- I. Der Freiheitsgedanke des Grundgesetzes und seine Hintergründe
  1. Vorbemerkung zur heutigen Identitätskrise von Staat und Gesellschaft
  2. Das persönliche Selbstbestimmungsrecht in der Bonner Verfassung
  3. „Der Staat ist um des Menschen willen da“ – das Postulat des bayerischen Juristen Hans Nawiasky
  4. Zum Profil der Idee Nawiaskys
  5. Die anthropologische Staatsidee Wilhelm von Humboldts
  
- II. Anschlussfragen zur Freiheitsidee des Grundgesetzes
  1. Globaler Aspekt: Gewährleistung von Freiheit in mondialem Maßstab. Der Modern Slavery Act
  2. Normativer Aspekt: Fortentwicklung der Grundrechte
  3. Gesellschaftspädagogischer Aspekt: Das Anliegen ethischer Bildung und der Ausbau des Ethikunterrichts
  4. Politisch-struktureller Aspekt: Stärkung direkter Demokratie

### **I. Der Freiheitsgedanke des Grundgesetzes und seine Hintergründe**

#### **1. Vorbemerkung zur heutigen Identitätskrise von Staat und Gesellschaft**

Zurzeit ist in politischen Debatten und in der Öffentlichkeit eine hochgradige Verunsicherung zu beobachten, was das Selbstverständnis unserer Gesellschaft anbelangt. Sie führt zum Beispiel dazu, dass eine sogenannte Leitkultur beschworen wird. Seit kurzem wird quer durch die Parteien ferner der Begriff der Heimat wiederentdeckt, der geistesgeschichtlich wesentlich der Romantik entstammt. Davon abgesehen ist seit dem 19. Jahrhundert für das Verständnis von Staat und Gesellschaft die „Nation“ tragend gewesen. Hieraus entstand das Konzept des Nationalstaates, das aufgrund geschichtlicher Verwerfungen und im Zuge der derzeitigen Globalisierung/Mondalisierung freilich brüchig geworden ist. Ersatzweise wurde in den 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts der Begriff des Verfassungspatriotismus geprägt. Er stammt von dem Politikwissenschaftler Dolf Sternberger und ist relativ häufig rezipiert worden, hat sich aber nicht durchgesetzt.

---

\* Prof. Dr. Hartmut Kreß, Universität Bonn, Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik. E-mail: hkress[at]uni-bonn.de

Ein anderer neuerer Vertreter der politischen Philosophie, Hermann Lübbe, hat in den 1980er-Jahren immerhin deutlich beim Namen genannt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein weltanschaulich pluralistisch gewordener und ein säkularer Staat ist. Die Bundesrepublik befinde sich jedoch in einer Identitätskrise. Es sei unklar geworden, auf welchen gedanklichen, geistigen Grundlagen sie beruhe. Nun war Lübbe völlig zu Recht der Meinung, dass die legitimatorische Basis des heutigen Staates nicht mehr in einer Kirche oder in einer Religion zu sehen ist. Trotzdem bedürfe der Staat einer „höheren“ Legitimation. Aus diesem Grund konstruierte Lübbe die von ihm sogenannte Zivilreligion. Der Staat solle etwas „über“ sich akzeptieren, nämlich „Gott“, durch den er begrenzt werde. Indem der Staat Gott oder ein Göttliches über sich anerkenne, sei er davor geschützt, zum totalitären Staat zu werden.

Daher bekundete Lübbe Sympathie für jene religioide, quasireligiöse Formel, die sich in der Präambel des Grundgesetzes findet. Ihr zufolge hat sich das deutsche Volk sein Grundgesetz „in der Verantwortung vor Gott“ gegeben. Mit der Formel sei – so Lübbe – kein definierter einzelner Gott gemeint und auch nicht der Gott der christlichen Kirchen, sondern die Transzendenz im Allgemeinen, auf die der Staat sich begründe und die ihn begrenze. Mit Hilfe dieser Formel interpretiere sich die Bundesrepublik Deutschland als ein liberaler Staat, der die Freiheitsrechte seiner Bürger achte, schütze und sie fördere.

Meines Erachtens sind die Überlegungen Lübbes insgesamt nicht plausibel. Ihrer Intention ist völlig zuzustimmen: Der moderne Staat sollte als ein liberaler Staat verstanden werden, der sich an den Grund- und Freiheitsrechten seiner Bürger bemisst. Wenig überzeugend ist aber die These Lübbes, die Liberalität des Staates sei religiös oder – wie er sagte: „zivilreligiös“ – abzustützen und lasse sich am besten durch eine Gottesformel in der Staatsverfassung absichern. Nicht nur, dass religiöse Legitimierungen des Staates der Vergangenheit angehören sollten. Sondern darüber hinaus: Wenn der Staat sich in seiner Verfassung auf Gott beruft, ist dies illiberal bzw. antiliberal. Denn hierdurch werden diejenigen Bürger, die sich selbst nicht religiös begreifen, zumindest symbolisch ausgegrenzt. Davon abgesehen ist eine Gottesformel in der Verfassung auch für diejenigen befremdlich, die aus ihrerseits religiösen Gründen, zum Beispiel vor jüdischem Hintergrund, eine Nennung Gottes ablehnen.

Was könnte also alternativ das Fundament von Staat und Gesellschaft sein? In politischen Debatten ist immer wieder von „dem Menschenbild“ des Grundgesetzes die Rede. Dabei handele es sich – so ist häufig zu hören – um „das christliche“ oder „das christlich-jüdische“

oder auch um das abendländische Menschenbild, oder Ähnliches. Hierzu lautet mein Einwand: Es greift von vornherein fehl, von „dem“ Menschenbild des Grundgesetzes im Singular zu sprechen. Die Pointe des Grundgesetzes ist vielmehr eine andere. Die 1949 in Bonn beraten und beschlossene Verfassung ist gerade nicht auf ein einzelnes, ganz bestimmtes, als solches definiertes Menschenbild festgelegt. Vielmehr ist sie sinnvollerweise so konzipiert, dass sie für unterschiedliche Menschenbilder – im Plural – offen ist.

Wie lässt sich diese Auffassung begründen?

Zweifellos enthält das Grundgesetz prägnante Leitideen. Unter ihnen ist das persönliche Selbstbestimmungsrecht der Menschen besonders prominent. Aus ihrem jeweiligen Persönlichkeitsrecht und ihrer Selbstbestimmung folgen für die einzelnen Menschen und die verschiedenen Menschengruppen jeweils unterschiedliche Menschenbilder – in einer Spannweite von humanistischen über religiöse bis zu atheistischen Sichtweisen über das Menschsein.

Die Freiheits- oder Selbstbestimmungsidee als Schlüssel des Grundgesetzes sei nun auf der Grundsatzebene erörtert. Später, in einem zweiten Teil des Referats, komme ich auf heutige Anschlussfragen zu sprechen.

## **2. Das persönliche Selbstbestimmungsrecht in der Bonner Verfassung**

Der normative Ausgangspunkt der Bonner Verfassung von 1949 findet sich sofort an der Spitze des Grundrechtsteils: Im Grundgesetz wird in Artikel 1 zunächst die Menschenwürde hervorgehoben. Danach lautet Artikel 2 Absatz 1: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ Interessant ist: In keiner anderen Verfassung weltweit wird das persönliche Selbstbestimmungsrecht der Menschen so nachdrücklich und so explizit genannt, wie es in das Bonner Grundgesetz hineingeschrieben worden ist. Verfassungsrechtlich enthält die Kodifizierung der Selbstbestimmung eine besondere Pointe. Sie betrifft die Beweislastregel. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz darf jeder einzelne Mensch von seinem persönlichen Selbstbestimmungsrecht Gebrauch machen, ohne dass er dies gegenüber anderen begründen, erläutern oder rechtfertigen müsste. Begründungspflichtig ist es vielmehr genau umgekehrt, wenn der Staat – und darüber hinaus: wenn sonstige Institutionen oder andere Personen – die Ausübung von Freiheit und Selbst-

bestimmung einengen möchten. Das heißt: Der normativen Logik des Grundgesetzes gemäß bedarf nicht die Inanspruchnahme, sondern die Einschränkung von Freiheit und Selbstbestimmung der Begründung.

Diese normative Logik beruht auf der Aufklärungsphilosophie, unter anderem auf Gedankengängen von Immanuel Kant. Dass den Menschen Würde zuzuschreiben sei, erläuterte Kant mit dem Argument der *differentia specifica*: Anders als sonstige Lebewesen seien Menschen mit Vernunft und Freiheitsfähigkeit begabt, woraus ihre besondere Würde resultiere. Umgekehrt gelte: Weil jedem Menschen Würde zukomme, habe er das gute Recht, von seiner Autonomie, Freiheit und Selbstbestimmung auch Gebrauch zu machen, wenn er dies wünsche. In den Augen Kants stehen die Würde des Menschen und sein Status als Vernunft- und Freiheitswesen in einem wechselseitigen Verweisungszusammenhang. Deswegen sei jeder Einzelne befugt, Freiheit und Selbstbestimmung konkret tatsächlich in Anspruch zu nehmen.

Vorsorglich sei hinzugefügt: Im Grundgesetz – oder auf der geistesgeschichtlichen Hintergrundebene: bei Autoren wie Kant – werden persönliche Freiheitsrechte zwar ganz in den Vordergrund gerückt. Das bedeutet aber nicht, dass sie absolut gesetzt würden. Persönliche Freiheit darf nicht in Willkür über andere umschlagen. Kant hatte dies im Sinn, als er seinen kategorischen Imperativ formulierte. Denn durch ihn wird gefordert, dass die Autonomie, die Ausübung von Freiheit durch den einzelnen Menschen, auf sittlichen Grundsätzen beruhen muss, die verallgemeinerungsfähig sind. Hiermit wird verhindert, dass persönliche Freiheit in Willkür umschlägt. Ähnlich ist Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz konstruiert. Der Artikel beinhaltet die sogenannte Schrankentrias: Meine Freiheit gilt so lange, wie die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz nicht verletzt werden. Leider hat man im Jahr 1949 diese Schrankentrias ein Stückweit missverständlich und unklar formuliert, indem man den vieldeutigen Begriff „Sittengesetz“ aufgriff. Der Gehalt der Aussage ist jedoch eindeutig und die Leitidee ist triftig: Meine Freiheit findet ihre Grenze an den Grundrechten und an den Freiheitsrechten, die anderen Menschen genau so wie mir zustehen.

In summa: In der Bonner Verfassung von 1949 ist ein „starkes“ Verständnis der individuellen Persönlichkeits- und Freiheitsrechte anzutreffen. Nun klammere ich aus, dass die konkrete Rechtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland diesem hohen Anspruch nicht gerecht wird. Im Gegenteil, die Gesetzgebung der Bundesrepublik trägt teilweise geradezu paternalistische

Züge. Das zeigt sich unter anderem an den Gesetzen zur Biomedizin, zum Beispiel an den Einschränkungen zulasten der Fortpflanzungsmedizin und der Präimplantationsdiagnostik oder an dem de facto-Verbot der ärztlichen Suizidbeihilfe vom November 2015. Was das Letztere anbelangt, so hat der Gesetzgeber 2015 mit der liberalen Rechtstradition gebrochen, die in Preußen und in Deutschland seit der Aufklärung, seit dem 18. Jahrhundert vorhanden war. Als im Deutschen Reich 1871 das Strafgesetzbuch geschaffen wurde, stellte man sowohl den Suizid als auch die Suizidbeihilfe straffrei. Faktisch und symbolisch markiert es einen erheblichen Einschnitt, dass sich der Deutsche Bundestag im Jahr 2015 gegen diese liberale Rechtstradition positioniert hat.

Hiermit habe ich nur knapp angedeutet, dass heute zwischen dem Grundprinzip des Grundgesetzes, der Akzentuierung von Freiheit, einerseits und der faktischen Gesetzgebung andererseits eine Lücke aufbricht. Gesetzgebung und Politik fallen zu oft in einen Neopaternalismus zurück. Im Augenblick bleibe ich jedoch auf der Grundsatzebene und schneide die Frage an, welche gedanklichen, geistesgeschichtlichen Hintergründe es waren, die für die eigentlich liberale, am Freiheitsgrundrecht orientierte Konzeption des Grundgesetzes richtungsweisend geworden sind.

### **3. „Der Staat ist um des Menschen willen da“ – das Postulat des bayerischen Juristen Hans Nawiasky**

Auf die Gefahr hin, hier in München – mit Aristophanes gesagt – Eulen nach Athen zu tragen: Es drängt sich von der Sache her auf, einen bedeutenden Staatsrechtler aus Bayern zu erwähnen. Hans Nawiasky (1880–1961) stammte aus einer jüdischen osteuropäischen Familie, wodurch sein Lebensweg den damaligen Zeitumständen gemäß stark belastet wurde, auch wenn er Mitglied der katholischen Kirche war. Geboren in Graz, war er in den 1920er-Jahren als Professor in München tätig, floh 1933 sofort in die Schweiz und konnte – obwohl dort Immigrant bzw. Flüchtling – in Sankt Gallen als Hochschullehrer tätig werden. Nach 1945 lehrte er außer in Sankt Gallen zusätzlich wieder in München. Bemerkenswert: Er gehörte zum Beraterkreis der bayerischen Nachkriegsregierung des SPD-Ministerpräsidenten Wilhelm Hoegner und war maßgebend beteiligt an der Verfassung des Freistaats Bayern von 1946 sowie am Herrenchiemseer Verfassungsentwurf von 1948. Der Herrenchiemseer Text bildete einen Vorentwurf für das spätere Bonner Grundgesetz. Den Verfassungskonvent auf der Insel im Chiemsee hatten die Ministerpräsidenten der westlichen Teilstaaten eingesetzt;

ein namhafter Berater war Nawiasky. Im Herrenchiemseer Entwurf für eine westdeutsche Nachkriegsverfassung hieß es in Artikel 1 Absatz 1: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“ Danach nannte der Herrenchiemseer Entwurf in Artikel 1 Absatz 2 die Menschenwürde (im Wortlaut: „Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist unantastbar“).

Aufmerksamkeit verdient Artikel 1 Absatz 1, der den Verfassungsentwurf individuell, personal fokussierte, insofern der Staat um des Menschen willen da sein sollte. Der Satz ist von den Impulsen Nawiaskys geprägt. Nun muss ich historische Einzelheiten beiseitelassen. Man kann den Satz so deuten, dass er auf einem Erlebnis beruht, das Nawiasky im Jahr 1936 in der Schweiz widerfuhr. Auf einem Juristenkongress in Solothurn hatte ein prominenter Schweizer Verfassungsrechtler, Hans Huber, juristische Ideen aus der autoritären damaligen deutschen Staatsrechtslehre aufgegriffen, ihre Bedeutsamkeit für die Schweiz hervorgehoben und die Folgerung gezogen, die liberale Auffassung, „dass der Staat um der Einzelnen willen da sei“, lasse sich nicht mehr aufrechterhalten. In den Kongressakten kann man nachlesen, dass Nawiasky – obwohl als Immigrant in der Schweiz in einer gefährdeten Lage – mit Nachdruck widersprach. Es könnte aus der Kontroverse 1936 in Solothurn herrühren, dass zwölf Jahre danach 1948 im Herrenchiemseer Entwurf die besagte Formel zu Papier gebracht wurde: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“

Später hat Nawiasky die Formel immer wieder benutzt und sie in verschiedene Richtungen ausdifferenziert. So findet sich in den 1950er-Jahren in seinem Lehrbuch zur Staatstheorie die Formulierung: „Der Träger der Gesamtinteressen, der Staat, ist um der Menschen willen da und nicht umgekehrt“, woraus als Anschlussüberlegung resultierte: „Dem Staat obliegt die Aufgabe, diejenigen menschlichen Interessen zu verwirklichen, deren Realisierung die Kräfte der Einzelperson übersteigen.“ Das heißt: Es gilt die Prävalenz der individuellen Person und der persönlichen Selbstbestimmung. Ein Tätigwerden des Staates ist erst dann legitim und notwendig, wenn die Handlungskompetenz der einzelnen Menschen überfordert ist (= Idee des Staatsaufbaus von unten nach oben; Subsidiaritäts-, Dezentralisierungsprinzip).

#### **4. Zum Profil der Idee Nawiaskys**

Später werde ich auf einen bestimmten Vorschlag Nawiaskys zurückkommen, der aus dem Primat der Einzelperson politisch-strukturelle Konsequenzen zieht, indem er für die direkte

Demokratie plädiert. Hier sei die liberale, am einzelnen Menschen ausgerichtete Staatsidee, die von Nawiasky vertreten wurde, die in den Herrenchiemseer Entwurf einging und schließlich auch im Bonner Grundgesetz ihren Niederschlag fand, zunächst noch geistesgeschichtlich interpretiert. Sie ist nämlich ein Ergebnis von geschichtlichem Lernen. Sie bedeutet eine gezielte, bewusste Abkehr von der etatistischen, autoritären deutschen Staatsrechtslehre der 1920er- und der 1930er-Jahre und natürlich vom NS-Staat als solchem, der die Freiheitsrechte seiner Bürger aufs Schwerste missachtete. Darüber hinaus steht sie im Kontrast zu einer langen Tradition deutschen Staatsdenkens.

Noch in der Neuzeit dominierten in Deutschland diejenigen Auffassungen, die den „starken“, den väterlichen, obrigkeitlichen Staat präferierten. Der Staat sollte „für“ und „über“ die Bürger entscheiden, so dass deren Freiheitsrechte beschnitten wurden. Kurz gesagt, im deutschen Sprachraum war jahrhundertlang eine obrigkeitliche paternalistische Staatsidee anzutreffen. Im 16. Jahrhundert war sie vom Luthertum ins Spiel gebracht worden. Lutherische Theologen und Juristen interpretierten den Fürsten als den Landesvater. Als Landesvater sei der Fürst mindestens so zu ehren wie der leibliche Vater, der das Haupt der Familie sei und der über Frau, Kinder und Gesinde zu befehlen habe. Das alttestamentliche 4. Gebot (Gebot der Elternehrung) wurde also auf den Staat bzw. auf die Person des Fürsten ausgeweitet. Auf den lutherischen Obrigkeitsstaat folgte in Deutschland im 17./18. Jahrhundert der absolutistische Fürstenstaat, in den etwa der preußische Monarch Friedrich II. (der Große) einzuordnen ist. Dem deutschen Absolutismus gemäß sollten die Untertanen zwar aufgeklärt wohlwollend regiert werden, jedoch wiederum so, dass ihnen eigene Freiheitsrechte nicht zugestanden wurden. Sodann: Im 19. Jahrhundert konstruierten maßgebende deutsche Juristen (einige Namen: der Göttinger Jurist Wilhelm Eduard Albrecht, die Staatsrechtslehrer Georg Jellinek und Paul Laband) ein hoheitliches Staatsmodell, das den Staat selbst als eine „Person“ bezeichnete. Demzufolge wurde dem Staat, der „Staatspersönlichkeit“, ein Vorrang zuerkannt, der ihm vor den einzelnen menschlichen Personen und vor den individuellen Freiheitsrechten gebühre. Autoren wie Nawiasky, ihm folgend der Herrenchiemseer Entwurf und dann das Bonner Grundgesetz repräsentieren einen Fortschritt, der diese Denktradition überwand. Auch in Deutschland ließ man im 20. Jahrhundert – endlich – den Obrigkeitsstaat sowie überdies die Vorstellung hinter sich, der Staat selbst sei eine Person oberhalb der menschlichen Personen.

Das heißt, es war ein sehr langer Weg, der zu einer liberalen Staatsidee führte, so wie sie sich im Grundgesetz abspiegelt. Einen Zwischenschritt bildete die Paulskirchenverfassung von 1849, die aber nicht in Kraft trat. Hier sei noch ein bedeutender Name erwähnt, der frühzeitig eine Station auf diesem Weg symbolisiert.

### **5. Die anthropologische Staatsidee Wilhelm von Humboldts**

Auf Wilhelm von Humboldt (1767–1835), den preußischen Gelehrten, Staatsmann und Reformers, ist die Gründung der Berliner Universität im Jahr 1810 zurückzuführen. Sie war als neuhumanistische Reformuniversität konzipiert. Humboldt war ebenfalls politisch tätig. Im Jahr 1806 war das alte Heilige Römische Reich deutscher Nation aufgelöst worden. Als es danach um eine potenzielle deutsche Bundesverfassung ging, schlug Humboldt vor, sie solle bestimmte Grundrechte von Bürgern, etwa die Bewegungs- und Ausreisefreiheit, die Möglichkeit des Studiums an einer deutschen Universität der eigenen Wahl oder die Meinungs- und Pressefreiheit gewährleisten. Speziell die Pressefreiheit war für das damalige restaurative Preußen und für weitere deutsche Staaten ein ganz heikles Thema.

Vor allem sei eine Schrift Humboldts erwähnt, die erst 1851 als Buch erschien, jedoch 1792 in der Berlinischen Monatsschrift und in der Zeitschrift „Neue Thalia“ gedruckt wurde. Sie trug den Titel: „Ideen zu einem Versuch die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“. Ihr zufolge hat der Staat die Aufgabe, „Sicherheit“ herzustellen. Damit meinte Humboldt Rechtssicherheit in dem Sinn, dass der Staat den Bürgern die „Gewißheit der gesetzmäßigen Freiheit“ zu gewährleisten habe. Der Staat sei säkular zu begreifen, nicht mehr religiös. Folgerichtig betonte Humboldt die Weltlichkeit des Rechts. Er lehnte es auch ab, die weltliche Rechtsordnung und weltliche Strafe dadurch zu untermauern, dass Gott im Jenseits noch ein Strafgericht abhalte. Auf einen solchen Jenseitsgedanken, das Strafgericht Gottes als Stütze für den Staat, hatte sogar noch Rousseau, der französische Aufklärungsphilosoph, Wert gelegt. Humboldt rückte dagegen sachlich und begrifflich die „Würde des Menschen und die Freiheit ..., die allein dieser Würde angemessen ist“, als Maßstab für den Staat in die Mitte. Mit einer Nüchternheit, die man sich heute manchmal wünschen würde, sprach er vom „Staatsgebäude“. Hiermit deutete er den Staat als Konstrukt, als Gebilde und als Kulturleistung, die vom Schaffen der Menschen, gleichsam von ihrer architektonischen Gestaltungskraft abhängt. In verschiedenen Formulierungen nahm er vorweg, was später im Her-



renchiemseer Entwurf von 1948 zu lesen war: dass der Staat um des Menschen willen da ist und nicht umgekehrt der Mensch um des Staates willen.

Summarisch gesagt: Humboldt trug eine anthropologische Staatsdeutung vor. Er hielt sich an eine der Aufklärung gemäße Anthropologie, die nach- und antipaternalistisch ausfiel und in der die Individualität sowie – für Humboldt ganz wesentlich – die Bildungsfähigkeit des Menschen im Zentrum standen. Insofern überwand er die herkömmliche deutsche obrigkeitliche, von oben konstruierte Staatsidee zugunsten eines freiheitlichen Staates. Zugleich bahnte sich bei ihm die Einsicht an, dass der Staat nicht auf einem Menschenbild im Singular aufruht, sondern dass der Staat den Bürgern, die unterschiedliche Menschenbilder präferieren, die Möglichkeit der Koexistenz zu bieten hat. Das Recht der Einzelperson und individuelle Freiheitsrechte sowie Toleranz wurden schon bei ihm zum Kern des Staatsgedankens – lange vor der konkreten verfassungsrechtlichen Umsetzung im 20. Jahrhundert.

Die grundsätzlichen Aspekte, die ich bislang erwähnt habe, lassen sich aufgreifen, um Anschlussfragen und Konsequenzen zu erörtern. Dies kann nur zugespitzt erfolgen und soll so geschehen, dass mehrere Themenfelder erfasst werden. Den Fokus bildet die Idee, die von der Sache her für das Bonner Grundgesetz essenziell geworden ist: Die *norma normans*, die Grundlagennorm des Staates ist darin zu sehen, dass die einzelnen Menschen in ihren Freiheitsrechten zu achten und zu fördern sind.

## **II. Anschlussfragen zur Freiheitsidee des Grundgesetzes**

### **1. Globaler Aspekt: Gewährleistung von Freiheit in mondialem Maßstab. Der Modern Slavery Act**

Heutzutage bliebe es allzu provinziell, allein inländische Themen zu betrachten. Daher sei wenigstens an dieser Stelle der Blick ausgeweitet. Exemplarisch spreche ich eine Problematik an, die in hiesigen Debatten, so weit ich sehe, fast gar keine Rolle spielt, nämlich die Versklavung von Menschen.

Definitiv ist unter Sklaverei die Instrumentalisierung und Entrechtung von Menschen zu fassen, so dass sie ihrer fundamentalen Freiheitsrechte beraubt werden. Zu Wilhelm von Humboldts Zeiten wurden Sklavenhandel und Sklavenhaltung breit praktiziert. Ein scharfer Kritiker von Sklaverei war sein Bruder, der weltreisende Naturforscher Alexander von Hum-

boldt, von dem der Satz stammt: „Die Sklaverei ist zweifelsohne das größte aller Verbrechen an der Menschheit“.

Inzwischen ist Sklaverei rechtlich, menschen- und völkerrechtlich untersagt – grundsätzlich ein humaner Fortschritt. Denn aus der Geschichte der Menschheit, auch des Abendlandes, ist Sklaverei nicht fortzudenken. Was die quantitative Dimension anbelangt: Einen großen Schub der Sklaverei machte der Sklavenhandel aus, der vier Jahrhunderte lang bis ins 19. Jahrhundert von Afrika nach Amerika erfolgte. Von ihm waren – so wird geschätzt – ca. 11 Millionen Menschen betroffen gewesen. Oder eine andere Zahlenangabe: Nachdem der Sklaventransport nach Amerika unterbunden worden war, blühte die innerafrikanische Sklaverei. In Westafrika haben nach Angaben damaliger französischer Gouverneure gegen Ende des 19. Jahrhunderts ca. 5 Millionen Sklaven gelebt.

Worauf es mir ankommt, ist der Sachverhalt, dass Sklaverei gegenwärtig weltweit keineswegs an ihr Ende gelangt ist. Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung, Folter, langjährige Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, Zwangsarbeit, Kinderarbeit sind noch heute Alltag. Im Jahr 2016 hatten dem Global Slavery Index zufolge ca. 46 Millionen Menschen unter solcher Sklaverei zu leiden – also viermal mehr Personen als die Sklaven, die in vier Jahrhunderten von Afrika nach Amerika deportiert wurden. In die aktuelle Zahl sind die zahllosen Menschen noch nicht eingerechnet, die zurzeit weltweit unter Bedingungen extremer Armut leben.

Das Faktum heutiger Sklaverei erwähne ich, um grundsätzlich hervorzuheben: Die Leitidee des modernen westlichen Verfassungsstaates – der Staat ist um des einzelnen Menschen und seiner Freiheit willen da – ist global gesehen noch nicht zur Realität geworden. Die Konsequenz lautet, dass moderne Entwicklungspolitik gezielt auf den Ausbau von Rechtsschutz und Rechtsstrukturen achten sollte. Einzufordern ist mithin eine sogenannte rechtsbasierte Entwicklungspolitik. Nach den vorliegenden Dokumenten besteht für die Bundesrepublik Deutschland zudem erheblicher Nachholbedarf, was die Orientierung an Freiheits- und Menschenrechten etwa in der Außenhandelspolitik anbelangt.

Daher noch konkret ein Hinweis auf die Gesetzeslage in Großbritannien: Dort wurde 2015 der Modern Slavery Act beschlossen. Er betrifft Unternehmen, die ihren Umsatz im Ausland erwirtschaften. Das britische Parlament hat ihnen als Bringschuld eine Beweislast auferlegt. Sie müssen von sich aus jährlich einen Unternehmensbericht vorlegen und nachweisen, dass

in ihren ausländischen/weltweiten Lieferketten keine Sklavenarbeit stattfindet. Die Beweislast obliegt also nicht denen, die gegen Unternehmen den Vorwurf der Sklavenarbeit erheben. Vielmehr haben laut britischem Gesetz die global agierenden Unternehmen von sich aus zu belegen, dass sie weltweit fundamentale Freiheitsrechte beachten und Menschen nicht als Arbeitssklaven ausbeuten. In der Bundesrepublik Deutschland stehen solche Vorgaben bis heute aus.

Diese kurze Bemerkung zeigt, welches Gewicht die Schlüsselidee des Grundgesetzes – der Respekt vor menschlicher Freiheit als Staatsräson – nach wie vor besitzt, erst recht in weltweitem Horizont. Nun kehre ich aber wieder zum Inland zurück.

## **2. Normativer Aspekt: Fortentwicklung der Grundrechte**

Eingangs hatte ich erwähnt, dass es missverständlich ist, wenn zurzeit immer wieder im Singular von „dem“ Menschenbild oder von „der Leitkultur“ oder auch von „der objektiven Werteordnung“ des Grundgesetzes gesprochen wird – so als ob die Aussagen des Grundgesetzes ein für allemal starr feststünden. Stattdessen ist es wichtig, sie permanent weiterzuentwickeln. Fortentwicklungsfähig und -bedürftig ist vor allem die normative Rationalität des Grundgesetzes, die ich in den Mittelpunkt gerückt habe, die Orientierung an der Einzelperson und am Selbstbestimmungsrecht.

Derartige Fortbildungen haben durchaus auch stattgefunden. Leider waren die Politik und die hierzu berufene Instanz, das Parlament, der Deutsche Bundestag, in dieser Hinsicht träge und blieben untätig. Jedoch war es in den 1980er-Jahren das Bundesverfassungsgericht, das ein zusätzliches Selbstbestimmungsrecht, ein „neues“ Freiheitsgrundrecht geschaffen hat, nämlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es betrifft den Datenschutz und die Hoheit des Individuums über seine eigenen Daten.

Ganz auf der Linie, dass Freiheitsrechte der einzelnen Person auf jeweils aktuellem Niveau zur Geltung zu bringen sind, liegt sodann das Recht von Menschen auf Kenntnis ihrer genetischen Herkunft. Auf seiner Basis werden zum Beispiel anonyme Samenspenden fragwürdig, die in Deutschland noch immer statthaft sind. Konkret besteht das Problem darin, dass ein Mann einem heterosexuellen Paar – wegen Unfruchtbarkeit des männlichen Partners – oder einem lesbischen Paar anonym Samen zur Verfügung stellt. Den so erzeugten Kindern bleibt es versagt, sich später einmal über ihren genetischen Erzeuger informieren zu können. Wie-

derum waren es Gerichte, die in der Bundesrepublik Deutschland die Grund- und Freiheitsrechte fortentwickelten und ein Recht jedes Menschen auf Kenntnis der genetischen Herkunft postulierten.

Andere Beispiele klammere ich aus. Im Kern soll gesagt werden: In seiner normativen Grundidee – der Staat ist um der menschlichen Person willen da – entspricht das Grundgesetz den Einsichten, die der Aufklärung und Autoren wie Kant, Humboldt oder Nawiasky zu verdanken sind. Jedoch bedarf die Orientierung an den Freiheitsrechten der Menschen permanent der Ausdifferenzierung und muss begrifflich weitergebildet werden. Äußerst bedenklich ist es, dass die Politik sich hierbei sehr zurückhält und die Aufgabe den Gerichten überlässt. Auf diese Weise werden gewichtige Impulse des Grundgesetzes von der Politik verspielt.

Die Problematik des politischen Stillstands betrifft ebenfalls den Schul- und Bildungssektor, wozu ein Einzelsachverhalt erwähnt sei.

### **3. Gesellschaftspädagogischer Aspekt: Das Anliegen ethischer Bildung und der Ausbau des Ethikunterrichts**

Schon allein weil es sich hier um eine Tagung des Fachverbands Ethik handelt, spreche ich den Punkt der ethischen Bildung an, der im Übrigen dann zu meinem letzten, vierten Gesichtspunkt überleitet.

Hierzulande leben wir in einem säkularen Staat, in einer weltanschaulich pluralen Gesellschaft sowie faktisch in einer Einwanderungsgesellschaft mit entsprechender soziokultureller und sozio religiöser Vielfalt. Angesichts dieser Gegebenheiten in Staat und Gesellschaft wird in der Schule die Ethik zu einer gewichtigen Disziplin. Denn es liegt am Ethikunterricht, bei Heranwachsenden die eigenständige, freie persönliche Urteilskraft zu sozialen, kulturellen, politischen Themen zu schärfen. Insoweit ist es eigentlich ein Gebot der Stunde, im Schul- und Bildungssystem das Fach Ethik weiter auszubauen.

In der Bundesrepublik Deutschland stellt dies freilich einen heiklen Punkt dar. Das Grundgesetz hat 1949 den alten konfessionellen Religionsunterricht festgeschrieben, der aus einer früheren Epoche stammt, nämlich aus dem Konfessionalismus des 19. Jahrhunderts. Dabei übergang man, dass der bekenntnisgebundene Religionsunterricht sogar schon im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhundert kritisch diskutiert worden war. Nun wird zurzeit analog zum bekenntnisorientierten christlichen Religionsunterricht in mehreren Bundesländern zusätzlich

ein islamischer bekenntnishafter Religionsunterricht etabliert. Aus meiner Sicht ist dies ein paradoxes und rückwärtsgewandtes Vorhaben. Es geht um einen islamischen Religionsunterricht als bekenntnishafte, bekenntnisgebundenes Fach, das ausgerechnet vom säkularen Staat initiiert wird. Der deutsche Staat zielt dabei auf einen sogenannten deutschen Islam ab. Der Aufbau des Faches erfolgt unter Einbindung islamischer Organisationen, die für die muslimische Bevölkerung nicht repräsentativ und zum Teil noch aus weiteren Gründen fragwürdig sind. Zudem wird beiseitegeschoben, dass der Islam seinem Selbstverständnis zufolge gar keine Kirchenstrukturen besitzt, nach deren Muster er jetzt staatlicherseits geformt wird.

Staats- und rechtsgeschichtlich fühlt man sich an eine Konstruktion erinnert, die 1919 von der Weimarer Verfassung abgeschafft worden war, nämlich an das alte landesherrliche Kirchenregiment. Es entstammt dem deutschen Luthertum. Dieser Konstruktion zufolge war in den verschiedenen deutschen Territorien der Fürst gleichzeitig der oberste lutherische bzw. evangelische Bischof gewesen. Mit Hilfe des landesherrlichen Kirchenregiments hatte der Staat bis 1918 auf die evangelischen Kirchen großen Einfluss ausgeübt. Heute erfolgt eine derartige staatliche Einflussnahme – sicherlich mit guter Absicht – in Bezug auf muslimische Strömungen. Dabei übersieht und überspielt die Politik jedoch, dass keineswegs alle Menschen, die in der Bundesrepublik aufgrund ihrer ethnischen Herkunft dem Islam zugerechnet werden, sich selbst als muslimisch-religiös begreifen. Seriösen Schätzungen zufolge ist die Anzahl der säkularen oder säkularisierten Muslime sehr hoch. Und in den Schulen werden durch die Einführung des bekenntnisgebundenen Islamunterrichts nun noch eine neue Segmentierung und eine zusätzliche Aufsplitterung erzeugt. Denn neben katholischem, evangelischem, orthodoxem, jüdischem, alevitischem Religionsunterricht soll jetzt noch ein Islamunterricht vorgehalten werden. In Berlin kommt humanistischer Lebenskundeunterricht hinzu. Daneben existiert als sogenanntes Ersatzfach je nach Bundesland „Ethik“ oder „Praktische Philosophie“.

Eine derartige Aufspaltung bietet für die Einübung von Koexistenz im Lebensalltag keine günstigen Voraussetzungen. Obwohl es realpolitisch zurzeit wohl unrealistisch ist, ist es wichtig, bildungs- und rechtspolitisch das Anliegen wach zu halten, das Grundgesetz in puncto Ethikunterricht fortzuentwickeln. Man sollte ein übergreifendes allgemeines Fach „Ethik“

schaffen, das dann seinerseits die verschiedenen Religionen adäquat integriert. Im kleinen westlichen Nachbarland Luxemburg ist dieser Schritt im Jahr 2015 vollzogen worden.

Zu den inhaltlichen Aufgaben der Ethik gehört es, in der Gesellschaft die eigenverantwortliche Urteilskraft und die Urteilsfähigkeit der einzelnen Menschen zu schärfen, und zwar auch zu Themen der Politik und des Staates. Hiermit gelange ich zu einem letzten Akzent.

#### **4. Politisch-struktureller Aspekt: Stärkung direkter Demokratie**

Im Jahr 1949 hat der damalige Bonner Parlamentarische Rat das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Sinn einer repräsentativen Demokratie und einer Parteiendemokratie konstruiert. Dies muss nicht das letzte Wort sein. Zum Vergleich: In der Weimarer Reichsverfassung war das Instrument der Volksentscheidung vorgesehen worden; und die Verfassung des Freistaats Bayern von 1946 enthielt ebenfalls partizipative Elemente, also Modalitäten einer direkten Demokratie. Davon abgesehen ist in Bayern die damals neue Verfassung 1946 per Volksabstimmung angenommen worden. Demgegenüber fand zum Grundgesetz 1949 keine Volksabstimmung statt. Ebenso wenig war das der Fall, als das Grundgesetz nach dem Beitritt der DDR in den 1990er-Jahren neu gefasst wurde. Anders als etwa in den Niederlanden oder Frankreich wurde im vergangenen Jahrzehnt in Deutschland ferner kein Referendum abgehalten, als es um den Entwurf einer EU-Verfassung ging.

In meinem Referat habe ich den Münchner Rechtswissenschaftler Hans Nawiasky erwähnt, der ein Ideengeber für die bayerische Verfassung und für den Herrenchiemseer Entwurf gewesen war. In den Jahren um 1950 äußerte sich Nawiasky sehr enttäuscht darüber, dass in die Bonner Verfassung keine partizipativen Elemente aufgenommen worden waren. Seinerseits hielt er die direkte Demokratie für eine Ergänzung der repräsentativen Demokratie. Außerdem argumentierte er, dass mit Hilfe direkt demokratischer Verfahren in Staat und Politik die außer- und überparteilichen Akzente gestärkt würden. Dieses Argument erweist sich heute, fast siebzig Jahre später, als überaus weitsichtig. Des Weiteren machte er auf den Zusammenhang aufmerksam, der zwischen direkter Demokratie und dem Leitbild politischer Bildung existiert. Auch dieser Gedanke ist erneut aktuell; er überschneidet sich mit dem, was ich soeben über den Stellenwert des Ethikunterrichts für eine moderne pluralistische Demokratie gesagt habe. Und nicht zuletzt rückte Nawiasky ins Licht, dass die Bürger durch direkt demokratische Verfahren an ihre politische Verantwortung erinnert und auf sie behaftet

werden. Insoweit seien Elemente der Volksbeteiligung gleichsam pädagogisch zu begreifen, nämlich als „Mittel der Erziehung demokratischer Gesinnung“.

Dies alles brachte Nawiasky in der Nachkriegsbundesrepublik der 1950er-Jahre zu Papier. Im Nachhinein erscheinen mir seine Überlegungen überaus konstruktiv, erst recht im Kontrast zur Restauration in der Adenauerära. In der Gegenwart sind sie aufs Neue bedenkenswert.

Mithin: Heutzutage sollte gezielt über direkte Demokratie nachgedacht werden. Es liegt auf der Hand, dabei relevante Erfahrungen aus anderen Staaten und sonstige rechtsethische Gesichtspunkte aufzugreifen. Das heißt, was die Volksbeteiligung an politischen Entscheidungen anbelangt, wäre abzuschichten zwischen einem Vetorecht, einem Vorschlags-, Mitentscheidungs- und Entscheidungsrecht der Bevölkerung. Man könnte Revisionsfristen sowie Prüfungsverfahren vorsehen, durch die gewährleistet wird, dass Volksbegehren oder Volksentscheidungen mit Grundrechten oder mit dem Minderheitenschutz kompatibel bleiben; und Weiteres. Angesichts der vielfältigen politischen Erstarrung in der Bundesrepublik und in Anbetracht der vielzitierten Politik- sowie Staatsverdrossenheit ist es meines Erachtens angezeigt, als „remedium“ auch das Konzept der direkten Demokratie zu nutzen. Hiermit würde man im Übrigen einen Begriff mit Leben füllen, der sich in der Staatslehre des bayerischen Juristen Nawiasky findet: den Begriff der „Aktivbürgerschaft“.

Sicherlich, das Grundgesetz – der Ausgangspunkt meines Referats – hatte 1949 eine Aktivbürgerschaft im Sinn direkter Demokratie nicht vorgesehen. Der Sache nach liegt eine Stärkung direkter Demokratie jedoch eigentlich durchaus auf der Linie dessen, was im Grundgesetz intendiert worden ist. Denn Freiheit und Selbstbestimmung, die von dem Bonner Grundgesetz des Jahres 1949 garantiert werden, lassen sich im Sinn politischer Mitwirkungsrechte der Bürger sehr viel markanter ausgestalten, als es zurzeit in der Bundesrepublik geschieht. Daher ziehe ich abschließend die Bilanz: Das Grundgesetz enthält freiheitsorientierte Impulse, die aktuell in verschiedene Richtungen hin konstruktiv fortentwickelt werden sollten.